



Nr.: 6/2014

07.Oktober 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Ordnung des Bereichs Medizin (School of Medicine) der Technischen Universität Dresden Vom 03.09.2014	2
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Teilfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 09.08.2014	7
Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Technischen Universität Dresden Vom 11.09.2014	11
Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Universitätsarchives der Technischen Universität Dresden Vom 11.09.2014	16
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health Vom 27.04.2014	22
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health Vom 27.04.2014	47
Satzung Vom 30.09.2014 zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2009) zuletzt geändert durch Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Vom 08.03.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2012)	64
Ordnung der Kommission Umwelt der Technischen Universität Dresden Vom 06.10.2014	66

Ordnung des Bereichs Medizin (School of Medicine) der Technischen Universität Dresden

Vom 03.09.2014

In dieser Bereichsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen. Auf Grundlage des § 5 der Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt, Ingenieurwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften und Medizin der Technischen Universität Dresden vom 07.07.2012 wurde die vorliegende Bereichsordnung vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 19.08.2014 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, rechtliche Stellung und Aufbau

§ 2 Aufgaben

§ 3 Leitung

§ 4 Bereichsverwaltung

§ 5 Gleichstellung

§ 6 Inkrafttreten

Präambel

Der Bereich Medizin verpflichtet sich, seiner besonderen Verantwortung mit Blick auf die große Anzahl von Studierenden in der gesamten fachlichen Breite des Bereichs gerecht zu werden. Er gewährleistet die akademische Vielfalt und achtet die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Bereichs.

Zur Umsetzung der Maßnahmen des Zukunftskonzeptes der Technischen Universität Dresden wird der Bereich Medizin als einer von fünf Bereichen geschaffen. Die Organisation des Bereichs wird vom Subsidiaritätsprinzip geleitet. Ziel ist die Schaffung und Nutzung synergetischer Vorteile in Forschung, Lehre und Verwaltung. Die Internationalisierungsstrategie, das Gleichstellungskonzept und die IT-Strategie der Technischen Universität Dresden werden durch den Bereich unterstützt und umgesetzt.

§ 1

Name, rechtliche Stellung und Aufbau

(1) Der Bereich Medizin besteht aus der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(2) Der Bereich Medizin umfasst darüber hinaus das Bereichskollegium und eine Bereichsverwaltung.

(3) Der Bereich Medizin ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Bereich Medizin übernimmt Aufgaben zur übergreifenden Kooperation und Koordination in Lehre, Forschung und Verwaltung zur Erzielung größtmöglicher Synergieeffekte. Zur Unterstützung der akademischen und administrativen Aufgaben werden relevante Ressourcen gebündelt. Die Interessen der Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich werden dabei berücksichtigt.

(2) In Ergänzung zu den in § 2 der Fakultätsordnung beschriebenen Aufgaben ist der Bereich Medizin insbesondere zuständig für:

- Entwicklung von Strategien in Lehre, Forschung und Verwaltung,
- Förderung der zentralen Organisation von Prüfungs- und Studienangelegenheiten (Studierendenservice) und des Lehrveranstaltungsmanagements sowie postgradualen Weiterbildungsprogrammen,
- Koordination des Finanz- und Projektcontrollings und der Beschaffung in enger Zusammenarbeit mit der durch das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus wahrgenommenen Auftragsverwaltung,
- die Vorbereitung und Unterstützung bei ausgewählten Personalangelegenheiten des Bereichs, die in enger Zusammenarbeit mit der durch das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus durchgeführten Auftragsverwaltung wahrgenommen werden,
- Koordination des Forschungssupports, des Wissens- und Technologietransfers,
- Koordination der internationalen Aktivitäten und Vernetzung,
- Koordination der Projekte in Zusammenarbeit mit DRESDEN-Concept Partnern,
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Umsetzung der IT-Strategie und Koordination des IT-Supports,
- Mitwirkung an der Umsetzung des universitätsweiten Qualitätsmanagementsystems,
- Koordination der Gleichstellungsaktivitäten.

(3) Der Umfang der Aufgaben des Bereichs Medizin richtet sich nach der Zweckmäßigkeit und der effizienten Ressourcenverwendung. Der verwaltungsseitigen Umsetzung der dem Bereich zugewiesenen Aufgaben in Forschung und Lehre liegen die Entscheidungen des Bereichskollegiums zugrunde.

(4) Das Bereichskollegium schließt mit dem Rektorat in regelmäßigen Abständen Zielvereinbarungen ab.

§ 3 Leitung

(1) Der Bereich Medizin wird von einem Bereichskollegium geleitet. Das Dekanat der Medizinischen Fakultät ist zugleich das Bereichskollegium. Es ist für alle Angelegenheiten des Bereichs zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Der Bereichsdezernent gehört dem Bereichskollegium beratend an.

(3) Der Dekan der Medizinischen Fakultät ist zugleich Bereichssprecher. Der Stellvertreter des Dekans ist Stellvertreter des Bereichssprechers. Der Bereichssprecher ist Vorsitzender des Bereichskollegiums, vollzieht dessen Beschlüsse und vertritt den Bereich gegenüber dem Rektorat. Zur Gewährleistung des Informationsflusses und Koordination der Aktivitäten nimmt der Sprecher des Bereichs an den turnusmäßigen Sitzungen des Rektorats mit den Sprechern teil.

(4) Beschlüsse zu bereichsspezifischen Themen soll das Bereichskollegium einvernehmlich fassen. Im Falle eines nicht zu lösenden Dissenses in gewichtigen Punkten ruft das Bereichskollegium das Rektorat an. Das Rektorat wirkt zunächst auf eine Einigung hin. Kommt diese nicht zustande, trifft das Rektorat die Entscheidung.

(5) Das Bereichskollegium tagt in der Regel nichtöffentlich. Je nach Themenbezug kann der Bereichssprecher weitere Gäste, insbesondere den Vorstand des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus, zu den Sitzungen einladen. In diesem Fall nehmen sie beratend teil.

(6) Vertreter Zentraler Einrichtungen mit Bezug zum Bereich werden zur Sitzung des Bereichskollegiums eingeladen, soweit sich der Gegenstand der Sitzung mit der jeweiligen Zentralen Einrichtung befasst. In diesem Fall nehmen sie beratend teil.

(7) Das Bereichskollegium tagt in regelmäßigen Abständen.

(8) Zur Umsetzung der universitätsweiten IT-Strategie auf Bereichsebene benennt das Bereichskollegium einen „School Information Officer“. Dieser wird als Mitglied in den Erweiterten IT-Lenkungsausschuss entsandt.

§ 4

Bereichsverwaltung

(1) Die Bereichsverwaltung, die zugleich Fakultätsverwaltung ist, besteht aus einem Bereichsdezernenten sowie aus den folgenden Referaten:

- Referat für Lehre,
- Referat für Forschung,
- Referat für Strategie und Finanzen,
- Referat für Entwicklung und Internationales sowie
- Referat für Informationstechnologie.

Die Mitglieder des Bereichskollegiums besitzen gegenüber den fachbezogenen Referaten Richtlinienkompetenz und werden von diesen in ihrer Arbeit unterstützt.

(2) Jedes Referat wird von einem Referatsleiter geleitet und von diesem gegenüber Dritten vertreten. Die Referatsleiter sind dem Bereichsdezernenten unmittelbar unterstellt. Sie sind zuständig für die Koordinierung der Aufgaben im jeweiligen Referat und stehen hierzu untereinander sowie mit dem Bereichsdezernenten in einem regelmäßigen Austausch.

(3) Die Aufgaben der einzelnen Referate richten sich nach deren Zuständigkeiten.

Das Referat Lehre koordiniert und unterstützt verwaltungsseitig alle Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät. Hierzu gehören insbesondere die Betreuung von Immatrikulations- und Prüfungsangelegenheiten, die Weiterentwicklung der Studiengänge,

die Planung und Sicherstellung des Lehrangebots sowie die Qualitätssicherung und -verbesserung der Studiengänge.

Das Referat Forschung unterstützt den Wissens- und Technologietransfer. Es ist insbesondere zuständig für die Beratung und Prüfung von Forschungsanträgen und Verträgen mit der öffentlichen Hand sowie der Industrie. Es ist weiterhin verantwortlich für Akademische Graduierungen und die Erstellung von Forschungsberichten. Darüber hinaus ist das Referat Forschung verantwortlich für die Koordinierung und Durchführung von Nachwuchsförderungen, Mentoring Programmen, Networking und Projektanbahnungen.

Das Referat Strategie und Finanzen gibt Empfehlungen für die Führung und Kontrolle des Personalhaushalts lt. Wirtschaftsplan und ist zuständig für die Weiterentwicklung von Controllinginstrumenten für die Medizinische Fakultät.

Das Referat Entwicklung und Internationales ist zuständig für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Zukunftskonzept der Technischen Universität Dresden im Bereich Internationales. Darüber hinaus unterstützt es den Bereich des Technologietransfers und fördert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Instituten sowie Academia-Industrie-Partnerschaften.

Das Referat Informationstechnologie unterstützt Mitarbeiter und Studierende gleichermaßen bei sämtlichen Prozessen in Forschung und Lehre auf informationstechnologischer Ebene. Zu den Aufgaben des Referats gehören weiterhin die informationstechnologische Beratung und Koordination, der Routine-Support (insbesondere für das Bereichskollegium) sowie die Weiterentwicklung der IT-Landschaft der Medizinischen Fakultät.

Die Zuständigkeiten, die von der Zentralen Universitätsverwaltung wahrgenommen werden, bleiben unberührt.

(4) Der Bereichsdezernent, der zugleich Leiter der Fakultätsverwaltung ist, leitet die Bereichsverwaltung und ist Vorgesetzter aller hier beschäftigten Mitarbeiter. Sofern gesetzliche Vorgaben es erfordern, stimmt sich der Bereichsdezernent mit den zuständigen Gremien ab. Der Bereichsdezernent wird durch den Bereichscontroller vertreten. Im Übrigen kann er einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Mitarbeiter der Bereichsverwaltung bestimmen. Er ist verantwortlich für die Koordinierung und Überwachung der Verwaltungsprozesse innerhalb der Bereichsverwaltung. Insbesondere vertritt er die Bereichsverwaltung gegenüber der Technischen Universität Dresden. Innerhalb dieses Zuständigkeitsbereiches vollzieht der Bereichsdezernent die Beschlüsse des Bereichskollegiums.

(5) Der Bereichsdezernent ist dem Bereichssprecher unmittelbar unterstellt.

(6) Zur Gewährleistung des Informationsflusses und der Koordination der Aktivitäten nimmt der Bereichsdezernent an den turnusmäßigen Dezernentenberatungen der Zentralen Universitätsverwaltung teil.

(7) Der Bereichsdezernent wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den Leitern der Referate und deren Mitarbeitern der Bereichsverwaltung unterstützt.

(8) Der Bereichscontroller verwaltet und steuert die Ressourcen des Bereiches, leistet diesbezüglich wissenschaftliche Beratung insbesondere gegenüber dem Bereichskollegium

und dem Bereichsdezernenten und ist Ansprechpartner für Budget- und Haushaltsfragen des Bereichs.

§ 5 Gleichstellung

Der Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät nimmt zugleich die Gleichstellungsaufgaben des Bereichs Medizin wahr.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Bereichskollegium im Benehmen mit dem Fakultätsrat dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 03.09.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften

Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Teilfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften,

für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen

(Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 09.08.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 11 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das Teilfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.

(2) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen.

(3) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Mittelschulen.

(4) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien.

(5) Diese Ordnung regelt die Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Anglistik und Amerikanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Englisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 3 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich an mehreren Terminen an der Technischen Universität Dresden durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist formlos i.d.R. bis zum 15.07., in begründeten Fällen bis spätestens zum 15.09. des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, als E-Mail einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift zugesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Anglistik und Amerikanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung i.d.R. per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung postalisch.

§ 4

Nachweis und Feststellung der Eignung

Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins gemäß § 5 erbracht wurde.

§ 5

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in englischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus einem computergestützten Test von insgesamt 80 Minuten Dauer in den drei Teilbereichen Grammatik und Zeitformen, Vokabular sowie Aussprache.

(2) Über das Ergebnis des computergestützten Tests gemäß Abs. 1 wird ein Protokoll erstellt. Dieses verbleibt mindestens ein Jahr im Institut für Anglistik und Amerikanistik.

(3) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Erscheint der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, wird er auf erneuten Antrag gemäß § 3 Abs. 2 nochmals gemäß § 3 Abs. 3 zur Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen. Hat der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, kann er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(5) Macht der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung

(1) Bewertungskriterium ist das Ergebnis des computergestützten Tests gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 ist erbracht, wenn in dem computergestützten Test gemäß § 5 Abs. 1 mindestens 65 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Der Nachweis ist nicht erbracht, wenn in dem computergestützten Test weniger als 65 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

(3) Die am Prüfungstag erbrachten Leistungen werden insgesamt mit einem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 **Eignungsbescheid**

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 erhält der Bewerber im Anschluss an die Eignungsfeststellungsprüfung einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid zur Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Bei nicht bestandener Eignungsfeststellungsprüfung erhält der Bewerber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

(2) Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf das Jahr, in dem sie abgelegt wurde, sowie auf das Folgejahr begrenzt.

§ 8 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Eignungsfeststellungsordnung vom 14.04.2012 sowie die Satzung zur Änderung der Eignungsfeststellungsordnung vom 29.06.2013 treten hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 18.06.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 08.07.2014.

Dresden, den 09.08.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Technischen Universität Dresden

Vom 11.09.2014

In der vorliegenden Benutzungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 19.08.2014 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats gem. § 92 Abs. 3 SächsHSFG, § 5 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Universitätsarchivs beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassung zur Benutzung
- § 2 Verfahrensweise der Benutzung
- § 3 Weitergabe von Informationen
- § 4 Veröffentlichung
- § 5 Benutzungsbeschränkungen
- § 6 Rücknahme und Widerruf
- § 7 Schutzfristen
- § 8 Reproduktion von Archivgut
- § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Zulassung zur Benutzung

Das Universitätsarchiv der Technischen Universität Dresden ist ein öffentliches Archiv. Die Benutzung ist jedem Bürger der Bundesrepublik Deutschland und des Auslandes möglich, der einen berechtigten Anspruch, insbesondere ein rechtliches, wissenschaftliches oder soziales Interesse, geltend macht. Sie haben das Recht, Archivgut zu benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern nichts anderes ergibt.

§ 2

Verfahrensweise der Benutzung

(1) Die Bestände, Sammlungen und Dokumentationen des Universitätsarchivs (sowie das dienstliche Schriftgut im Verwaltungsarchiv) stehen der Benutzung für Verwaltungshandlungen sowie zu wissenschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Zwecken zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt nach Genehmigung. Soweit der Antragsgenehmigung Sperrfristen oder sonstige rechtliche Regelungen der Bundesrepublik

Deutschland, des Freistaates Sachsen oder der Technischen Universität Dresden entgegenstehen, kann die Genehmigung eingeschränkt, bedingt, unter Berücksichtigung der Sperrfristen, erteilt werden oder mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Benutzergenehmigung ist grundsätzlich auf ein Jahr zu befristen.

(2) Für jeden Sachverhalt (Forschungsgegenstand, persönliche Anfrage u.a.) ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) Über den Benutzungsantrag befindet der Direktor des Universitätsarchivs.

(4) Die Dienstbenutzung durch Mitarbeiter der Universitätsverwaltung, Bereiche, Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und sonstigen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden hat gegenüber allen anderen Formen der Archivbenutzung Vorrang.

(5) Die Benutzerblätter der eingesehenen Archivalien sind auszufüllen.

(6) Das Archivgut und dienstliche Schriftgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Jede Veränderung der Ordnung, jedes Beschriften, Entnehmen, An-, Unter- oder Durchstreichen, Radieren, Ausschneiden, Durchpausen usw. ist untersagt.

(7) Wenn Archivbestände zur Bestandssicherung oder aus konservatorischen Gründen verfilmt oder digitalisiert wurden, wird zur Benutzung diese Überlieferungsform vorgelegt.

(8) Die Benutzung von Archivgut und dienstlichem Schriftgut erfolgt in der Regel im Benutzerraum des Universitätsarchivs bzw. im Benutzungsbereich der Außenstelle „Medizinische Fakultät“.

(9) Die Versendung von Archivgut oder dienstlichem Schriftgut innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der Benutzung ist in Ausnahmefällen und in eng beschränktem Umfang möglich.

(10) Der Benutzer ist berechtigt, Aufzeichnungen aus dem Archivgut oder dienstlichem Schriftgut anzufertigen. Der Direktor des Universitätsarchivs bzw. ein von ihm Beauftragter kann verlangen, dass ihm vor Verlassen des Archivs die Aufzeichnungen vorgelegt werden.

(11) Bei Nutzungen zu kommerziellen Zwecken sowie bei Veröffentlichungen von Archivadokumenten, Fotos, Filmen, Karten, Plänen u.a. Aufzeichnungen in den Medien sowie bei aufwändigen Recherchen können Gebühren erhoben werden.

(12) Der Benutzer hat insbesondere bei der Benutzung, Verwertung oder Veröffentlichung die Rechte und schutzwürdigen Belange Dritter zu wahren. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.

§ 3

Weitergabe von Informationen

Die Weitergabe von Informationen, die durch die Auswertung der Findhilfsmittel, des Archivgutes oder des dienstlichen Schriftgutes gewonnen werden, an Dritte, kann durch den Direktor des Universitätsarchivs untersagt werden.

§ 4 Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung von Archivadokumenten aller Art bedarf der schriftlichen Genehmigung des Direktors des Universitätsarchivs. Die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht erfasst. Die direkte oder indirekte Zitierung von Archivadokumenten hat, unabhängig davon, ob eine Veröffentlichung der Arbeit vorgesehen ist, nach den üblichen Vorschriften der Zitierregeln zu erfolgen.

(2) Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Archivgut aus dem Universitätsarchiv oder sonstigen Registraturen der Technischen Universität Dresden hergestellt wurden, dem Archiv anzukündigen und die Archivquellen im Vor- und Abspann zu nennen.

(3) Dem Universitätsarchiv ist ein Belegexemplar der Publikation (als Printmedium oder in elektronischer Form) kostenfrei zu übermitteln.

§ 5 Benutzungsbeschränkungen

Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) öffentliche Interessen dem entgegenstehen,
- b) das betreffende Archivgut und dienstliche Schriftgut vorrangig für dienstliche Aufgaben benötigt wird,
- c) der Bearbeitungs- und Erhaltungszustand des betreffenden Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- d) zum Thema, unter Berücksichtigung des Charakters der Forschung, ausreichend archivalische oder andere Quellen veröffentlicht sind,
- e) es sich um Archivgut oder dienstliches Schriftgut handelt, für das auf Grund von Depositaverträgen eine Einsichtnahme nicht ermöglicht werden kann,
- f) die Ermittlung und Herbeischaffung des Archivgutes oder dienstlichen Schriftgutes einen nicht gerechtfertigten Aufwand erfordern,
- g) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter dem entgegenstehen,
- h) Sperrfristen oder andere sachlich begründete Festlegungen des Kanzlers dem entgegenstehen.

Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2, 3 SächsArchivG entsprechend.

§ 6 Rücknahme und Widerruf

Unbeschadet von § 1 SächsVwVfZG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG kann der Direktor des Universitätsarchivs die Benutzergenehmigung widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn

- a) nachträglich Gründe bekannt werden, die zum Versagen der Benutzung geführt hätten,
- b) Benutzerauflagen nicht eingehalten werden,
- c) Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter verletzt wurden.

§ 7 Schutzfristen

(1) Das Recht, Archivgut der Technischen Universität Dresden aus einem mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeitraum zu nutzen (bezogen auf das Datum der Ausfertigung des Schriftgutes), steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschriften oder dienstliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privater Archivbestände im Universitätsarchiv bleiben hiervon unberührt. Das Archivgut der Technischen Universität Dresden aus der Zeit der ehemaligen DDR unterliegt bis auf das personenbezogene Schriftgut keiner Benutzungsbeschränkung.

(2) Archivgut der Technischen Universität Dresden, das sich eindeutig auf natürliche Personen bezieht, darf erst 10 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung der Hinterbliebenen kann diese Frist verkürzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellbar endet die Schutzfrist 100 Jahren nach der Geburt der Person. Wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betreffenden Person (bzw. Personen) ermittelt werden kann, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der personenbezogenen Unterlagen.

(3) Dienstnutzung der besonders geschützten Unterlagen durch die abgebenden Stellen der Technischen Universität Dresden ist auf Antrag des jeweiligen Vorgesetzten möglich.

§ 8 Reproduktion von Archivgut

(1) Die Erlaubnis zur Anfertigung von Reproduktionen aller Art erteilt der Direktor des Universitätsarchivs oder sein Vertreter. Über die jeweils geeigneten Herstellungsverfahren entscheidet das Universitätsarchiv. Je nach Aufwand können Umfang und Anzahl der anzufertigen Reproduktionen eingeschränkt werden.

(2) Dem Auftraggeber werden die Kosten des vom Universitätsarchiv beauftragten Dienstleisters in Rechnung gestellt.

(3) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Universitätsarchivs an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Dabei ist auf die Herkunft aus dem Universitätsarchiv hinzuweisen und die Signatur anzugeben.

(4) Soweit Urheberrechte bestehen, ist außerdem die Zustimmung der Berechtigten einzuholen und nachzuweisen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Benutzerordnung des Universitätsarchivs vom 01.12.1992 außer Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des Universitätsarchivs zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 11.09.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Universitätsarchives der Technischen Universität Dresden

Vom 11.09.2014

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 19.08.2014 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats gem. § 92 Abs. 3 SächsHSFG i.V. §§ 14 Abs. 2, 13 Abs. 4 S. 2 SächsArchivG beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Geschäftsverteilung und Organisationsstruktur
- § 5 Benutzungsbestimmungen
- § 6 Anmietung und Übernahme von Archivgut, Deposita
- § 7 Schutz der personenbezogenen Daten
- § 8 Gleichstellung
- § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Universitätsarchiv ist gemäß § 4 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden eine Zentrale Betriebseinheit der Universität.

(2) Das Universitätsarchiv untersteht direkt dem Rektorat.

(3) Das Universitätsarchiv regelt seine Angelegenheiten insbesondere auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) und der Grundordnung der Technischen Universität Dresden. Im Übrigen gilt § 14 SächsArchivG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Universitätsarchiv erfüllt Dienstleistungsaufgaben der Verwahrung, Erschließung und Erhaltung des an der Universität entstehenden Archivgutes einschließlich des Archivgutes von Einrichtungen, deren Rechtsnachfolge die Technische Universität Dresden antritt. Als öffentlich zugängliches Archiv unterstützt es mit seinen Archivbeständen insbesondere Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und weitere Einrichtungen der Universität, leistet anderen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen Amtshilfe. Es dient der Sicherung rechtlicher und sozialer Belange von natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen.

(2) Entsprechend § 14 SächsArchivG ist das Universitätsarchiv zuständig für das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren und Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut. Archivgut sind gemäß § 2 SächsArchivG alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Universitätsarchiv ergänzend gesammelt wird. Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Filme und Tonträger, maschinell lesbare Datenträger einschl. der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

(3) Das Universitätsarchiv schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Archivgut unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen und nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend seiner Benutzungsordnung zur allgemeinen Auswertung für Wissenschaft, für Verwaltung und für persönliche Belange bereitgestellt wird.

(4) Das Universitätsarchiv erbringt seine Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

(5) Das Universitätsarchiv führt traditionelle und rechnergestützte Findhilfsmittel für Wissenschaft und Verwaltung sowie zur allgemeinen Nutzung.

(6) Das Universitätsarchiv ist ein Zentrum zur Dokumentation, Information und Erforschung der Geschichte der Technischen Universität Dresden und der eingegliederten Hochschulen.

Es leistet neben seiner Dienstleistungsfunktion für Wissenschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit eigenständige Beiträge im Rahmen der Wissenschaftspublizistik und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Leitung

(1) Das Universitätsarchiv wird von einer wissenschaftlichen Fachkraft als Direktor im Hauptamt geleitet, der die Befähigung zum höheren Archivdienst haben muss. Die Vertretung wird vom Direktor jeweils im Einzelfall geregelt.

(2) Der Direktor wird auf Vorschlag des Kanzlers vom Rektorat bestellt. Er untersteht dem Rektorat, das ihm gegenüber vom Kanzler vertreten wird.

(3) Der Direktor ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die dem Universitätsarchiv organisatorisch und fachlich zugeordnet sind.

(4) Der Direktor ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des Universitätsarchivs sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem Universitätsarchiv zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er vertritt das Universitätsarchiv der Universität und ist Adressat hochschulinterner Aufgabenzuweisungen.

§ 4 Geschäftsverteilung und Organisationsstruktur

(1) Das Universitätsarchiv gliedert sich in ein Hauptarchiv und die Außenstelle „Medizinische Fakultät“.

(2) Das Universitätsarchiv ist entsprechend seiner Aufgaben in folgende Geschäftsbereiche unterteilt:

I. Archivierung und Dokumentation

- Archivierung von Dienstakten der Struktureinheiten der Universität
- Archivierung der Studenten-, Graduierungs- und Personalakten
- Archivierung der wissenschaftlichen Nachlässe
- Verwaltung der archivalischen Überlieferung der Vorgängereinrichtungen der Universität (historischer Altbestand)
- Verwaltung der Aktenbestände von Hochschulen, die in die Technische Universität Dresden ganz oder teilweise integriert wurden
- Führung der Professorendokumentation, des Foto- und Presseausschnittarchivs zur Universitätsentwicklung

II. Benutzung und Auskunftstätigkeit

- Universitätsinterne Benutzung für Forschung, Lehre und Verwaltung
- Öffentliche Benutzung und Auskunftstätigkeit
 - (a) für wissenschaftliche und allgemeine Belange
 - (b) für Verwaltung (insbesondere Amtshilfe), soziale und rechtliche Angelegenheiten

III. Auswertung, Öffentlichkeitsarbeit und Wissenschaftspublizistik.

(3) Die Außenstelle des Universitätsarchivs „Medizinische Fakultät“ ist dem Direktor des Universitätsarchivs direkt unterstellt. In seinem Auftrag werden von einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät die archivwürdigen Unterlagen der Fakultät bewertet, erschlossen und der Auswertung zur Verfügung gestellt. Die Zuständigkeit erstreckt sich gleichfalls auf das Archivgut der ehemaligen Medizinischen Akademie „Carl Gustav Carus“.

(4) Die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung IHI Zittau nimmt die Archivierungsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig unter Nutzung eigener personeller und räumlicher Kapazitäten entsprechend dieser Ordnung unter fachlicher Anleitung des Direktors des Universitätsarchivs wahr.

(5) Der Direktor des Universitätsarchivs übt die Fachaufsicht über das Archiv der Paluccahochschule – Hochschule für Tanz aus.

§ 5

Benutzungsbestimmungen

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Universitätsarchivs werden in einer Benutzungsordnung, die sich insbesondere auf die §§ 9, 10 und 11 des SächsArchivG stützt, geregelt. Diese wird gem. § 92 Abs. 3 SächsHSFG vom Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

§ 6

Anbietung und Übernahme von Archivgut, Deposita

(1) Alle in staatlichen- und Selbstverwaltungsangelegenheiten der Universität entstandenen archivwürdigen Unterlagen, die nicht mehr zur ständigen Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung entsprechend § 5 SächsArchivG durch die Struktureinheiten und Gremien dem Universitätsarchiv zur Übernahme anzubieten. Werden Strukturen der Universität in privatrechtliche Trägerschaften überführt, sind alle Unterlagen, die bis zum Wirksamwerden der Rechtsformänderung entstanden sind, zu erfassen und die Aktentitel in einem Verzeichnis dem Universitätsarchiv zu übermitteln. Wenn die Unterlagen nicht mehr für den laufenden Dienstbetrieb benötigt werden, sind sie dem Universitätsarchiv zur Übernahme anzubieten.

(2) Der Direktor des Universitätsarchivs bzw. ein von ihm Beauftragter entscheidet innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang des Angebotes über die Archivwürdigkeit der Unterlagen.

Wird die Archivwürdigkeit bejaht, übernimmt das Universitätsarchiv die Unterlagen anhand von Ablieferungsnachweisen, die die anbietende Stelle fertigt.

Wird die Archivwürdigkeit verneint, organisiert das Universitätsarchiv gemeinsam mit der anbietenden Struktureinheit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen die Vernichtung der Unterlagen.

Die Vernichtung ist nachweispflichtig. Die protokollarischen Nachweise über die zur Vernichtung vorgesehenen Unterlagen sind von der zuständigen aktenführenden Stelle auszufertigen und dauernd aufzubewahren. Gleichzeitig ist dem Universitätsarchiv eine Ausfertigung des Vernichtungsnachweises zuzuleiten.

(3) In Absprache mit dem Studentenrat, der Gesellschaft von Freunden und Förderern, den An-Instituten der Universität und weiteren Einrichtungen, die eng mit der Technischen Universität Dresden verbunden sind, kann das Universitätsarchiv von diesen Einrichtungen Archivgut übernehmen bzw. Depositaverträge abschließen, sofern diese keine eigenen Archive unterhalten.

(4) Das Universitätsarchiv kann zur Bestandsergänzung Privatschriften (schriftliche Nachlässe) von Mitgliedern und Angehörigen der Universität, auch ehemaligen, übernehmen. Voraussetzung für eine Übernahme ist die Feststellung des historischen Wertes durch das Universitätsarchiv. Die Übernahme ist zu protokollieren. Gegebenenfalls können Übernahme- und Depositaverträge geschlossen werden.

(5) Das Universitätsarchiv übt entsprechend § 8 SächsArchivG das Verfügungsrecht über das Archivgut aus. In Absprache mit dem Kanzler kann die Herausgabe von Archivgut im Zuständigkeitsbereich des Universitätsarchivs verlangt werden. Es sichert die Bearbeitung der übernommenen Unterlagen nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen und gewährleistet eine Nutzung entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Schutz der personenbezogenen Daten

Das Universitätsarchiv stellt auf der Grundlage des Sächsischen Archivgesetzes den Schutz der informationellen Selbstbestimmung sicher.

§ 8

Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden unterstützt und berät das Universitätsarchiv bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Universitätsarchivs vom 26.04.1996 außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des Universitätsarchivs zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 11.09.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health

Vom 27.04.2014

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Studiums über ein breites Wissen über Strukturen und Aufgaben von Gesundheits- und Sozialdiensten, über wissenschaftliche Grundlagen der Krankheitsverhütung und Gesundheitsförderung. Sie sind in der Lage, Probleme der öffentlichen Gesundheit wissenschaftlich zu analysieren und fundierte Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Studierenden können biometrische und epidemiologische Methoden anwenden und weisen fundierte praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der evidenzbasierten Medizin auf.

(2) Die Absolventen sind durch das Wissen um die theoretischen Grundlagen und aufgrund der erworbenen praktischen Fähigkeiten dazu befähigt, in Forschung, Management, Administration und Wirtschaft eine Tätigkeit auf den Gebieten der Gesundheitswissenschaften/Public Health und Bevölkerungsmedizin auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Gesundheitswissenschaften/Public Health oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung.

(2) Des Weiteren muss eine mindestens einjährige Berufstätigkeit auf dem Gebiet Gesundheitswissenschaften/Public Health nachgewiesen werden.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann in den geraden Kalenderjahren jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Tutorien und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und der Studierende erhält eine Orientierung für die weitere Wissensaneignung und Erarbeitung. Übungen dienen der Vertiefung des vermittelten Wissens mit einem Schwerpunkt auf Methoden. Seminare ermöglichen dem Studierenden sich unter Anleitung selbst mit einem ausgewählten Thema zu beschäftigen, dieses darzustellen und zu bewerten. Das schließt eigenständige Literaturrecherchen, die schriftliche Ausarbeitung sowie die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Seminargruppe ein. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern. In Tutorien werden Studierende bei der Bearbeitung gestellter Aufgaben unterstützt.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Master-Arbeit und die Durchführung des Kolloquiums vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst 11 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Die Wahl ist verbindlich und kann nur einmal revidiert werden.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch Einschreibung vor Beginn des jeweiligen Semesters. Die Form und die Fristen werden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben. Wenn sich weniger als 5 Studierende für ein Wahlpflichtmodul einschreiben, liegt es im Ermessen des verantwortlichen Hochschullehrers im Einvernehmen mit der Studienkommis-

sion zu entscheiden, ob das Modul durchgeführt wird. Bei Nichtdurchführung haben sich die Studierenden in einer Frist von zwei Wochen für ein anderes Wahlpflichtmodul zu entscheiden.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health ist forschungsorientiert.

(2) Der Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health befasst sich mit den Bedingungen für Gesundheit und mit den Ursachen von Krankheit, den Wechselwirkungen zwischen Menschen und ihren natürlichen, technischen und sozialen Umwelten, der Gesundheitsförderung und Krankheitsbewältigung, den Leistungen des Gesundheitssystems und den Möglichkeiten, dieses politisch zu steuern sowie der Evaluation und der Qualitätskontrolle dieses Systems.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Medizinischen Fakultät. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Magister-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Technischen Universität vom 23.11.1994.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät vom 25.08.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.09.2012.

Dresden, den 27.04.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-101	Gesundheitssystem: Steuerung und Finanzierung	Lehrstuhlinhaber Gesundheitswissenschaften/Public Health
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Steuerung und Finanzierung von Gesundheitssystemen sowie einer evidenzbasierten Versorgung. Die Studierenden kennen den Aufbau von Gesundheitssystemen verschiedener Länder. Sie verstehen die Problematik der Verteilung von begrenzten Ressourcen in Gesundheitssystemen und die Möglichkeiten, diese Systeme zu steuern.	
Lehr- und Lernformen	Übungen 2 SWS, Seminar 2 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse auf dem Gebiet der sozialen Sicherungssysteme und der Sozialpolitik auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Gesundheitsökonomie (MA-PH-201).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-102	Epidemiologie	Lehrstuhlinhaber Tumorepidemiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind die epidemiologische Forschung im nationalen und internationalen Kontext, unterschiedliche Kausalmodelle in der Epidemiologie sowie grundlegende Maßzahlen und deren Anwendung. Die Studierenden beherrschen die methodischen Grundlagen der Epidemiologie sowie deren Anwendung in der Forschung. Die Studierenden sind in der Lage, die epidemiologische Literatur kritisch zu bewerten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen 2 SWS, Übung 1 SWS, Seminar 2 SWS, Tutorium 1 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Statistik auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Evidenz-basierte Medizin (MA-PH-204), Praxisprojekt (MA-PH-205), Biometrische Prinzipien und Methoden medizinischer Forschung (MA-PH-301), Pharmakoepidemiologie (MA-PH-W304), Arbeits- und Umweltepidemiologie (MA-PH-W307) und Tumorepidemiologie (MA-PH-W309).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Projektarbeit im Umfang von vier Wochen. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Klausurarbeit (60%) und der Note der Projektarbeit (40%).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-103	Grundlagen der medizinischen Biometrie	Lehrstuhlinhaber Medizinische Statistik und Biometrie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der medizinischen Statistik und Biometrie sowie deren praktische Anwendung. Die Studierenden beherrschen die methodischen Grundlagen der medizinischen Statistik und Biometrie. Sie haben einen Überblick über zur Verfügung stehende Analyseverfahren und können das Erlernte auf eigenes Datenmaterial anwenden. Außerdem verfügen die Studierenden über Fähigkeiten im Umgang mit Software zur statistischen Auswertung von Forschungsarbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen 2 SWS, Praktikum 2 SWS, Tutorium 2 SWS Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Statistik auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Praxisprojekt (MA-PH-205), Biometrische Prinzipien und Methoden medizinischer Forschung (MA-PH-302) und Computer und Medizin (MA-PH-W308).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-104	Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Krankheit und Gesundheit	Lehrstuhlinhaber Gesundheitswissenschaften/Public Health
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind die psychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen von Krankheit und Gesundheit. Weitere Inhalte des Moduls sind Theorien der Motivation und Emotion, der kognitiven Psychologie, sozialer Prozesse sowie Stress und Stressbewältigung. Die Studierenden sind in der Lage, Gesundheits- und Krankheitsverhalten zu beschreiben, theoretisch einzuordnen und Ansatzpunkte für gesundheitswissenschaftlich fundierte Interventionen zu erkennen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen 2 SWS, Seminar 2 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Biologie auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Medizinische Grundlagen von Public Health (MA-PH-203).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 20 Minuten Dauer und einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-201	Gesundheitsökonomie	Lehrstuhlinhaber Gesundheitswissenschaften/Public Health
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Inhalte des Moduls sind Formen der Finanzierung von internationalen Gesundheitssystemen. Die Studierenden besitzen vertiefte Analysefähigkeiten zu Systemen der sozialen Sicherung in einem makroökonomischen, gesellschaftspolitischen und rechtlichem Zusammenhang. Die Studierenden kennen die Finanzierungsformen internationaler Gesundheitssysteme. Sie kennen die Zielsetzung integrierter Versorgung und deren Bedeutung im deutschen Gesundheitssystem. Zudem werden Grundlagen des Qualitätsmanagements in der Versorgung erlernt.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung 2 SWS, Seminar 2 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Gesundheitssystem: Steuerung und Finanzierung (MA-PH-101) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Management im Gesundheitswesen (MA-PH-W303).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 40 Stunden. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-202	Arbeitsmedizin und Versorgungsforschung	Lehrstuhlinhaber Arbeits-, Sozialmedizin, Public Health
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich der Berufskrankheiten, epidemiologische Risikokonzepte inklusive deren Bedeutung für die Aufklärung der sozialrechtlichen „Kausalitätsfrage“ und für die Identifizierung präventiver Ansatzpunkte sowie präventive Versorgungskonzepte mit Blick auf ihre Evidenzbasierung. Die Studierenden kennen die wichtigsten Methoden der evidenz-basierten Kausalitätsaufklärung mit Beobachtungsstudien. Die Studierenden kennen zudem das System des Arbeitsschutzes, die wichtigsten arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten sowie wichtige Methoden und Ergebnisse der Versorgungsforschung.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen 2 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Biologie auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Arbeits- und Umweltepidemiologie (MA-PH-W307).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 40 Stunden. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-203	Medizinische Grundlagen von Public Health	Lehrstuhlinhaber Gesundheitswissenschaften/Public Health
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind Grundlagen der Medizin und der ärztlichen Terminologie sowie epidemiologisch bedeutsame Krankheitsbilder. Weitere Inhalte sind Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens als auch der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse. Die Studierenden kennen verschiedene epidemiologisch relevante Krankheitsbilder. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, die medizinische/ ärztliche Terminologie zu verstehen und anzuwenden. Sie beherrschen themenzentrierte Literaturrecherchen mithilfe von Datenbanken und können ausgewählte Studien analysieren, vergleichen und bewerten.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen 2 SWS, Seminar 2 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Krankheit und Gesundheit (MA-PH-104) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Gesundheitsförderung und Prävention (MA-PH-302), Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege (MA-PH-W305) und Mental Public Health (MA-PH-W306).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-204	Evidenz-basierte Medizin	Lehrstuhlinhaber Sozialmedizin und Versorgungsfor- schung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Evidenz-basierten Medizin, relevante Studientypen der klinischen Forschung und, basierend auf den Inhalten des ersten Semesters, methodische Besonderheiten mit Hinblick auf die jeweiligen Evidenzlevel. Weitere Schwerpunkte des Moduls bilden randomisierte kontrollierte Studien (RCT), systematische Reviews/Meta-Analysen, Health-Technology-Assessment (HTA) und medizinische Leitlinien. Die Studierenden besitzen die Fähigkeiten, Beobachtungsstudien, Interventionsstudien und systematische Reviews kritisch zu beurteilen. Sie sind in die Lage, wissenschaftliche Literatur zu expliziten klinischen Fragestellungen zu finden. Zudem können die Studierenden ein eigenes Untersuchungskonzept in Anknüpfung und Auseinandersetzung mit Forschungstraditionen entwickeln.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen 1 SWS, Seminar 2 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in dem Modul Epidemiologie (MA-PH-102) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 20 Minuten Dauer. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-205	Praxisprojekt	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden können eigenständig in einer Einrichtung des Gesundheitswesens bestehende Praxisprobleme analysieren und Lösungsvorschläge bewerten und generieren. Sie sind in der Lage, diese in Form eines Berichtes verständlich darzustellen.	
Lehr- und Lernformen	achtwöchiges Praktikum	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Epidemiologie (MA-PH-102) und Grundlagen der medizinischen Biometrie (MA-PH-103) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Praktikumsprotokoll im Umfang von 30 Stunden. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-301	Biometrische Prinzipien und Methoden medizinischer Forschung	Lehrstuhlinhaber Medizinische Statistik und Biometrie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind erkenntnistheoretische und empirische Forschungsmethoden, insbesondere die Methoden der Evidenzsynthese, verschiedene Prinzipien der Datenanalyse sowie modellbasierte Ansätze. Die Studierenden besitzen einen fundierten Überblick über verschiedene Forschungsstrategien. Sie können einschätzen, wann welche methodischen Verfahren adäquat bzw. notwendig sind. Sie sind zudem in der Lage, das Erlernete auf eigene Forschungsprojekte zu übertragen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar 2 SWS, Tutorium 2 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Epidemiologie (MA-PH-102) und Grundlagen der medizinischen Biometrie (MA-PH-103) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-302	Gesundheitsförderung und Prävention	Lehrstuhlinhaber Gesundheitswissenschaften/Public Health
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind Theorien zu Gesundheit, Gesundheitsverhalten und Gesundheitsförderung sowie Präventionsprogrammen und deren Implementierung als auch Evaluation in Gesundheitseinrichtungen. Die Studierenden kennen Zielstellungen und Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention im nationalen und internationalen Kontext sowie deren Anwendung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung 2 SWS, Seminar 4 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Krankheit und Gesundheit (MA-PH-104) und Medizinische Grundlagen von Public Health (MA-PH-203) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Posterpräsentation und einem Referat von 20 Minuten Dauer. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-W303	Management im Gesundheitswesen	Lehrstuhlinhaber Gesundheitswissenschaften/Public Health
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind Managementtechniken und -handeln, gesellschaftliche Anforderungen und Perspektiven des Berufsfeldes sowie Grundlagen des Prozessmanagements. Die Studierenden besitzen die methodische Kompetenz in der Gesprächsführung, Argumentation, Präsentation und Moderation. Sie verfügen über Wissen zum Aufbau und zur Funktionsweise von Organisationen. Zudem kennen die Studierenden verschiedene Typen von Managementsystemen und beherrschen deren Klassifizierungen.	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Gesundheitsökonomie (MA-PH-201) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sieben Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 20 Minuten Dauer. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-W304	Pharmakoepidemiologie	Lehrstuhlinhaber Klinische Pharmakologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Pharmakokinetik und Arzneimittelanwendung, -zulassung, und -sicherheit sowie empirische Ansätze der Arzneimittelforschung. Die Studierenden verstehen die methodischen Grundlagen der Pharmakoepidemiologie.	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Epidemiologie (MA-PH-102) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sieben Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 20 Minuten Dauer. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-W305	Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege	Lehrstuhlinhaber Gesundheitswissenschaften/Public Health
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind Public Health-Konzepte in der Rehabilitation und der Pflege. Die Studierenden kennen Angebote, gesetzliche Grundlagen und Institutionen im Versorgungsfeld Rehabilitation und Pflege. Die Studierenden kennen Modelle der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation in den Arbeitsfeldern Krankenhaus, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen und können sie einordnen und bewerten.	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Medizinische Grundlagen von Public Health (MA-PH-203) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sieben Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 20 Minuten Dauer. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-W306	Mental Public Health	Prof. Dr. med. A. Pfennig
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind die Epidemiologie und die Versorgung psychischer Störungen, wobei die Betrachtung sozialer Ursachen und Folgen psychischer Störungen und die Themen Prävention und Wiedereingliederung besonderen Raum einnehmen. Die Studierenden kennen Aufgaben- und Problemstellungen aus dem Bereich Mental Public Health; sie haben einen Überblick sowohl über Entstehung und Verlauf, Häufigkeit und Auswirkungen psychischer Störungen als auch über Strukturen und Problemlagen psychosozialer Versorgung.	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Medizinische Grundlagen von Public Health (MA-PH-203) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sieben Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 20 Minuten Dauer. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-W307	Arbeits- und Umweltepidemiologie	Lehrstuhlinhaber Arbeits-, Sozialmedizin und Public Health
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Inhalte des Moduls sind ausgewählte Themen im Bereich Arbeit, Umwelt und Gesundheit sowie spezielle epidemiologische Methoden der Arbeits- und Umweltepidemiologie in ihrer praktischen Anwendbarkeit und in ihrer Aussagekraft. Die Messbarkeit arbeits- und umweltbezogener Expositionen sowie die bevölkerungsbezogene Erhebung potenziell arbeits- und umweltbezogener Gesundheitsstörungen stellen ergänzende Inhalte dieses Moduls dar. Die Studierenden können arbeits- und umweltepidemiologische Forschungsansätze selbst entwickeln, veröffentlichte Forschungsansätze bewerten sowie die Forschungsergebnisse kritisch diskutieren.	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Epidemiologie (MA-PH-102) und Arbeitsmedizin und Versorgungsforschung (MA-PH-202) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sieben Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 20 Minuten Dauer. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-W308	Computer und Medizin	Lehrstuhlinhaber Medizinische Statistik und Biometrie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Anwendung computergestützter Verfahren in der Medizin. Beispiele hierfür sind die Verwendung von Computermodellen zur Simulation/Vorhersage von Krankheitsverläufen oder therapeutischen Strategien, der Einsatz bioinformatischer Verfahren zur Auswertung molekularer/genomischer Daten, bildgebende Verfahren, sowie der Einsatz von Krankenhausinformationssystemen. Die Studierenden haben einen Einblick in die Möglichkeiten der Nutzung verschiedener computergestützter Verfahren. Neben einem umfassenden Überblickwissen besitzen die Studierenden praktische Fertigkeiten beim Umgang mit diesen Verfahren.</p>	
Lehr- und Lernformen	Seminar 1 SWS, Praktikum 1 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen der medizinischen Biometrie (MA-PH-103) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sieben Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Übungsbeleg. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Übungsbelegs.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PH-W309	Tumorepidemiologie	Lehrstuhlinhaber Tumorepidemiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Tumorepidemiologie, der Prävention von Tumorerkrankungen, Krebsfrüherkennung und Screening, Risikofaktoren für Tumorerkrankungen, molekulare Aspekte und Biomarker in der Tumorepidemiologie sowie die Nutzung von Krebsregisterdaten. Die Studierenden kennen die Grundlagen der Tumorepidemiologie und das Verständnis für tumorepidemiologische Zusammenhänge. Sie besitzen zudem die Fähigkeit, eine kritische Bewertung der tumorepidemiologischen Literatur vorzunehmen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Epidemiologie (MA-PH-102) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sieben Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 20 Minuten Dauer. Die Modulprüfung wird jährlich durchgeführt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	
MA-PH-101	Gesundheitssystem: Steuerung und Finanzierung	0/2/2/0/0 PL				6
MA-PH-102	Epidemiologie	2/1/2/0/1 2x PL				8
MA-PH-103	Grundlagen der medizinischen Biometrie	2/0/0/2/2 PL				8
MA-PH-104	Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Krankheit und Gesundheit	2/0/2/0/0 2xPL				8
MA-PH-201	Gesundheitsökonomie		2/0/2/0/0 PL			6
MA-PH-202	Arbeitsmedizin und Versorgungsforschung		2/0/1/0/0 PL			5
MA-PH-203	Medizinische Grundlagen von Public Health		2/0/2/0/0 PL			7
MA-PH-204	Evidenz-basierte Medizin		1/0/2/0/0 PL			6
MA-PH-205	Praxisprojekt		Praktikum (8 Wochen) PL			6
MA-PH-301	Biometrische Prinzipien und Methoden medizinischer Forschung			0/0/2/0/2 PL		5
MA-PH-302	Gesundheitsförderung und Prävention			2/0/4/0/0 2xPL		10

Modulnummer	Modulname	1.Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	
MA-PH-W303*	Management im Gesundheitssystem			0/1/1/0/0 PL		5
MA-PH-W304*	Pharmakoepidemiologie			0/1/1/0/0 PL		5
MA-PH-W305*	Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege			0/1/1/0/0 PL		5
MA-PH-W306*	Mental Public Health			0/1/1/0/0 PL		5
MA-PH-W307*	Arbeits- und Umweltepidemiologie			0/1/1/0/0 PL		5
MA-PH-W308*	Computer und Medizin			0/0/1/1/0 PL		5
MA-PH-W309*	Tumorepidemiologie			0/1/1/0/0 PL		5
					Master-Arbeit und Kolloquium	30
LP		30	30	30	30	120

* Es müssen drei von sieben Wahlpflichtmodulen gewählt werden.

LP Leistungspunkte

P Praktikum

V Vorlesung

T Tutorium

Ü Übung

PL Prüfungsleistung(en)

S Seminar

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health

Vom 27.04.2014

Aufgrund von § 34 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und diese Zeiten werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und

3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung und
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Gesundheitswissenschaften/Public Health erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungs-

leistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, sind Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen einen zeitlichen Umfang von maximal 270 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 4 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsprotokolle, Posterpräsentationen sowie Übungsbelege.

(2) Das Praktikumsprotokoll ist ein formalisierter Bericht über die eigenständige Planung, Durchführung und Evaluation eines Projektes. Die Posterpräsentation umfasst eine Vorstellung eines selbstständig angefertigten Plakats sowie die Erstellung einer zusammenfassenden schriftlichen Darstellung des Präsentationsinhaltes in Form eines Handouts. Übungsbelege sind einzeln oder in Gruppen erbrachte, schriftlich ausgearbeitete Lösungsvorschläge zu biometrischen Aufgabenstellungen.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit 30fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 27 Abs. 1 ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit zweifachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Ist die Gesamtnote der Master-Prüfung 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrunds entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder

der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag angerechnet; Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 oder 3 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Bei Nichtanrechnung gilt § 18 Abs. 4 Satz 1. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit und das Kolloquium bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20 Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges Gesundheitswissenschaften/Public Health. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die theoretischen Grundlagen, die praktischen Fähigkeiten und die Kompetenz erworben hat, um in Forschung, Management, Administration und Wirtschaft eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften/Public Health ausüben zu können. Darüber hinaus wird durch das Bestehen der Master-Prüfung die Basis zur Befähigung für vertiefte wissenschaftliche Arbeiten geschaffen.

§ 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Medizinischen Fakultät oder in einem für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/ Public Health relevanten Bereich an der Technischen Universität Dresden tätig sind. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb der Technischen Universität Dresden tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Master-Arbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten. Die Master-Arbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote und im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 5 das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab. Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 8 Wochen.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

(1) Das Thema der Master-Arbeit darf erst ausgegeben werden, wenn der Studierende mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Vor dem Kolloquium muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Gesundheitssystem: Steuerung und Finanzierung
2. Epidemiologie
3. Grundlagen der medizinischen Biometrie
4. Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Krankheit und Gesundheit
5. Gesundheitsökonomie
6. Arbeitsmedizin und Versorgungsforschung
7. Medizinische Grundlagen von Public Health
8. Evidenz-basierte Medizin
9. Praxisprojekt
10. Biometrische Prinzipien und Methoden medizinischer Forschung
11. Gesundheitsförderung und Prävention.

(3) Module des Wahlpflichtbereiches sind

1. Management im Gesundheitswesen
2. Pharmakoepidemiologie
3. Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege
4. Mental Public Health
5. Arbeits- und Umweltepidemiologie
6. Computer und Medizin
7. Tumorepidemiologie,

wovon drei zu wählen sind.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 28

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 21 Wochen, es werden 28 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit werden vom Betreuer so begrenzt, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 15 Minuten. Es werden 2 Leistungspunkte erworben.

§ 29 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Public Health" (abgekürzt: MPH) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Magister-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Technischen Universität vom 23.11.1994.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät vom 25.08.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.09.2012.

Dresden, den 27.04.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 30.09.2014 zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2009) zuletzt geändert durch Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Vom 08.03.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2012)

Nachfolgende Änderungsatzung wurde vom Rektorat am 30.09.2014 beschlossen. Der Senat hatte hierzu am 10.09.2014 sein Einvernehmen erklärt.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Kollegialorgane und die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Ende desselben Semesters, spätestens jedoch im darauffolgenden Semester durchgeführt werden können.“

§ 20 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis I mit

- der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften,
- der Professur für Umweltbiotechnologie des IHI Zittau,
- der Juniorprofessur für Bioorganische Chemie mit Schwerpunkt biologische Funktionen von Metallen des IHI Zittau,
- dem BIOTEC,

Wahlkreis II mit

- der Philosophischen Fakultät,
- der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften,
- der Fakultät Erziehungswissenschaften,
- der Juristischen Fakultät,
- der Fakultät Wirtschaftswissenschaften,
- der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Controlling und Umweltmanagement des IHI Zittau,
- der Professur für Produktionswirtschaft und Informationstechnik des IHI Zittau,
- der Professur für Sozialwissenschaften des IHI Zittau,
- der Professur für Internationales Management, insbesondere Kommunikations- und Wissensmanagement des IHI Zittau,
- der Stiftungs-Juniorprofessur für Innovationsmanagement und Entrepreneurship des IHI Zittau,

Wahlkreis III mit

- der Fakultät Informatik,
- der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik,
- der Fakultät Maschinenwesen,
- der Fakultät Bauingenieurwesen,
- der Fakultät Architektur,
- der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“,
- der Fakultät Umweltwissenschaften,

Wahlkreis IV mit

- der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.“

§ 21 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Akademische Mitarbeiter, die Mitglied einer Zentralen Einrichtung und nicht gleichzeitig Mitglied einer Fakultät sind, werden den Wahlkreisen wie folgt zugeordnet:

Biotechnologisches Zentrum,
Botanischer Garten,
Bereich Mathematik und Naturwissenschaften,
Professur für Umweltbiotechnologie des IHI Zittau,
Juniorprofessur für Bioanorganische Chemie mit Schwerpunkt biologische Funktionen von Metallen des IHI Zittau

zu Wahlkreis I,

Universitätssportzentrum,
Kustodie,
Lehrzentrum Sprachen und Kulturräume,
Mitteleuropazentrum für Staats-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften,
Zentrum für Internationale Studien,
Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung,
Zentrum für Qualitätsanalyse,
Forschungsstelle für vergleichende Ordensgeschichte,
Graduiertenakademie,
Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften,
Verwaltung des IHI Zittau,
Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Controlling und Umweltmanagement des IHI Zittau,
Professur für Produktionswirtschaft und Informationstechnik des IHI Zittau,
Professur für Sozialwissenschaften des IHI Zittau,
Professur für Internationales Management, insbesondere Kommunikations- und Wissensmanagement des IHI Zittau,
Stiftungs-Juniorprofessur für Innovationsmanagement und Entrepreneurship des IHI Zittau

zu Wahlkreis II,

Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen,
Medienzentrum,
Bereich Ingenieurwissenschaften,
Bereich Bau und Umwelt,
Center for Advancing Electronics Dresden,
Fachgruppe Umweltverfahrenstechnik des IHI Zittau

zu Wahlkreis III,

Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering,
Center for Regenerative Therapies,
Bereich Medizin

zu Wahlkreis IV“

Dresden, den 30.09.2014

In Vertretung des Rektors

Prof. Dr. Karl Lenz
Prorektor für Universitätsplanung

Ordnung der Kommission Umwelt der Technischen Universität Dresden

Vom 06.10.2014

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Präambel

Das Rektorat hat sich zum Ziel gesetzt, für die Technische Universität Dresden eine konsequente Umweltpolitik zu betreiben und den Umweltschutz in allen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden als Entscheidungsgrundlage einzubeziehen. Die hierfür eingesetzte Kommission Umwelt sorgt durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit dafür, dass die Umweltpolitik der Technischen Universität Dresden regional und überregional wirksam vertreten wird.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Die Bildung der Kommission Umwelt erfolgt auf Beschluss des Rektorats vom 28.06.1994. Die Kommission Umwelt untersteht dem Rektorat, vertreten durch den Prorektor für Forschung.

(2) Aufgabe der Kommission Umwelt ist es, dem Rektorat in Umweltfragen beratend zur Seite zu stehen und die Umsetzung des Umweltschutzes voranzutreiben.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kommission Umwelt erfüllt ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung und unterbreitet durch Projektinitiierung und -begleitung Vorschläge zu diesbezüglichen, umweltrelevanten Fragen.

(2) Für die Dauer von 3 Jahren wird ein Ziel- und Aufgabenkatalog aufgestellt, der die Umweltpolitik der Technischen Universität Dresden widerspiegelt und sowohl strategische als auch operative Vorgaben in quantitativer und zeitlicher Hinsicht zur Verbesserung des Umweltschutzes in allen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden enthält.

(3) Der Ziel- und Aufgabenkatalog wird jährlich konkretisiert und dem Rektorat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 3

Leitung

(1) Die Kommission Umwelt wird von einem Vorsitzenden geleitet, der aus dem Kreis der der Kommission Umwelt angehörenden Mitglieder gewählt wird. Er sollte in der Regel der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer angehören.

(2) Zur Bearbeitung einzelner Projekte können Projektgruppen sowie ein Projektleiter eingesetzt werden. Die Projektgruppen stellen ihre Arbeitsergebnisse regelmäßig in den Kommissionssitzungen vor.

(3) Die Kommission Umwelt unterstützt die Vertretung der Technischen Universität Dresden in anderen Gremien, Vereinen und Arbeitskreisen.

§ 4 **Mitgliedschaft und Stimmrecht**

(1) Mitglieder der Kommission Umwelt mit Stimmrecht sind:

- 14 Beauftragte der Fakultäten, wobei jede Fakultät einen Vertreter benennt,
- 1 akademischer Mitarbeiter,
- 1 sonstiger Mitarbeiter,
- 2 Studenten.

(2) Mitglieder der Kommission Umwelt ohne Stimmrecht sind:

- 2 Vertreter der Zentralen Universitätsverwaltung,
- 1 Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK) Dresden,
- 1 Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL),
- 1 Vertreter der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt,
- 1 Vertreter des Botanischen Gartens der Technischen Universität Dresden,
- 1 Vertreter des Büros für Arbeitsschutz der Technischen Universität Dresden,
- 1 Vertreter des Studentenwerkes Dresden,
- 1 Vertreter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB),
- 1 Vertreter der Lokalen Agenda 21 für Dresden.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Benennung der Beauftragten der Fakultäten sind die Fakultätsräte. Die Beauftragten der Fakultäten sollen in der Regel der Gruppe der Hochschullehrer angehören. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auch einen Vertreter der akademischen Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion entsenden.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind die akademischen Mitarbeiter des Senats.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Studentenschaft ist die TU-Umweltinitiative.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Zentralen Universitätsverwaltung ist der Kanzler.

(4) Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt durch das Rektorat für eine Amtszeit von 3 Jahren.

(5) Mitglieder von Projektgruppen, die sich aus der Kommission Umwelt heraus gebildet haben (z. B. Arbeitskreis Öko-Audit), können als ständige Gäste (ohne Stimmrecht) an den Beratungen der Kommission Umwelt teilnehmen.

Die Mitglieder der Kommission Umwelt können entscheiden, ob zur Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion gegenüber dem Rektorat in Umweltfragen weitere Vertreter von Institutionen als beratende Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Sitzung

Die Sitzungen der Kommission Umwelt finden regelmäßig (mind. 3-mal im Jahr) und nach Bedarf statt. Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die allgemeinen Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft und wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 14.03.2014.

Die Ordnung der Kommission Umwelt der Technischen Universität Dresden vom 26.09.2000 tritt hiermit außer Kraft.

Dresden, den 06.10.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen